



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“ Die Worte des Heraklit von Ephesus mag auch über dieser Ausgabe der Lauschaer Zeitung stehen. Vor einigen Jahren war es gelungen, ein vormals dürres „Amtliches Bekanntmachungsblatt“, mithilfe umfangreicher und interessanter Beiträge aus dem öffentlichen Leben des Ortes zu einem repräsentativen Medium zu gestalten. Die Lauschaer Zeitung war nicht zuletzt wegen ihres „Nichtamtlichen Teils“ beliebt und stets lesenswert. Dabei stand sie als kostenloses Amtsblatt in einer Konkurrenz-Situation zu den Tageszeitungen. Genau dies hatte andernorts bereits zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt, welche am 20. Dezember 2018 zu einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofes führten, nach der Amtsblätter nicht über das gesellschaftliche Leben der Gemeinde berichten dürfen. Infolgedessen schrumpfte der „Nichtamtliche Teil“ auf den erlaubten Umfang zurück.

Damit sank die Attraktivität des Blattes enorm. Was blieb, waren wichtige amtliche Verlautbarungen, Informationen zu städtischen Themen, Veranstaltungen und natürlich Hinweise auf anstehende Jubiläen. Letztere umfassten insbesondere die runden Geburtstage und Ehe-Jubiläen unserer älteren Einwohner. Diese durften sich durch die Erwähnung im Amtsblatt besonders gewürdigt fühlen und Gratulanten konnten sich auf den Termin einstellen.

Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ebenfalls 2018, wurde europaweit der Umgang mit personenbezogenen Daten neu geregelt. Im Ergebnis ist die Veröffentlichung solcher Daten, zu denen eben auch der Geburtstag gehört, erheblich eingeschränkt. Eine Veröffentlichung von Jubiläen in der Lauschaer Zeitung ist fortan nur noch auf Wunsch des Jubilars und eingeschränkt möglich (z.B. ab dem 70. Lebensjahr alle 5 Jahre). Jedes einzelne Jubiläum bedarf einer rechtsverbindlichen Einwilligungserklärung sowie die Bestätigung der Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Davon haben bisher Jubilare nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

Nachdem auch die Rubrik „Jubiläen“ aus dem Amtsblatt verbannt worden ist, entfiel bald darauf die monatliche Erscheinungsweise mangels Masse. Die Erscheinungsweise wurde an den Veröffentlichungsbedarf angepasst.

Als beständig erwies sich über den gesamten Zeitraum einzig das Problem der flächendeckenden rechtzeitigen Verteilung an alle Haushalte. Trotz mehrmaligem Wechsels der Verteilweise und des Anbieters blieb das Problem bis heute ungelöst, weil es einfach zu wenige „Austräger“ gibt, die bei Wind und Wetter das Amtsblatt von Haus zu Haus bringen möchten. Lediglich beim kostenpflichtigen Abonnement gelang die Zustellung anstandslos.

Deshalb wird ab der nächsten Ausgabe die kostenfreie Verteilung eingestellt. Sie erhalten die Lauschaer Zeitung dann an folgenden Stellen:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12,
98724 Lauscha
Feuerwegerätehaus Ernstthal, Lauschaer Straße 3,
98724 Lauscha OT Ernstthal

Dort liegt für jeden Haushalt eine Ausgabe zur Abholung bereit. Ferner wird die Lauschaer Zeitung wie bisher im Internet auf der Seite der Stadt Lauscha (www.lauscha.de) veröffentlicht. Wenn Sie einen regelmäßigen Bezug wünschen, besteht die Möglichkeit eines kostenpflichtigen Abonnements. Die Bezugsmöglichkeiten sind im Impressum zusammenfassend abgedruckt.

Die Lauschaer Zeitung wird künftig innerhalb des rechtlichen Rahmens mit vertretbarem Aufwand fortgeführt. Am Erscheinungsbild wird sich nichts ändern. Ich bin guter Dinge, dass sie unter diesen Voraussetzungen ihren Platz in einer modernen Medienlandschaft finden wird und damit dem berechtigten Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauscha im Hinblick auf das Handeln und Wirken ihres Gemeinwesens dauerhaft Rechnung tragen wird.

**Ihr Bürgermeister
Norbert Zitzmann**

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 26.04.2021

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lauscha werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Lauscha unter www.lauscha.de zugänglich gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Lauscha hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 07/26/21

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2020

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2021 die als Anlage beigefügten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2020.

Beschluss Nr.: 07/35/21

Nachträge Einbau lufttechnische Anlage Kulturhaus Lauscha als überplanmäßige Ausgabe 2021

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2021 die überplanmäßige Ausgabe für die Nachträge im Zuge des Einbaus der lufttechnischen Anlage im Kulturhaus in Höhe von 55.551,06 Euro.

Die Deckung erfolgt über allgemeine Rücklagen.

Beschluss Nr.: 07/27/21

Vorlage Jahresrechnung 2020 und Verweis an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Lauscha nimmt gemäß § 80 ThürKO die ihm vorliegende Jahresrechnung 2020 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 ThürKO die Prüfung der Jahresrechnung 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sonneberg.

Beschluss Nr.: 07/33/21

Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lauscha

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lauscha.

Beschluss Nr.: 07/32/21

2. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha
Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die 2. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha.

Beschluss Nr.: 07/34/21

Unterstützung von Familien in Lauscha und Ernstthal
Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt die Einführung einer Geburtenprämie zum 01.01.2022. Die Höhe dieser Zuwendung beläuft sich auf 150,00 Euro pro Neugeborenem und wird den Eltern zur Geburt eines Kindes gezahlt. Gemeinsam mit der Geburtenprämie wird den Eltern zudem ein personalisiertes Handwerkserzeugnis der Lauschaer Glaskunst - zum Beispiel eine Glaskugel oder eine kleine Figur - überreicht.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat der Stadt Lauscha die Einführung einer Zuckertütenprämie zum 01.01.2022.

Die Höhe dieser Zuwendung beläuft sich auf 100,00 Euro und wird allen Eltern gezahlt, die ihr Kind zur Einschulung an der Grundschule Lauscha angemeldet haben. Die Form der Übergabe ist mit der Schulleitung und mit dem Förderverein der Grundschule abzustimmen.

Die benötigten finanziellen Mittel sind ab dem Haushaltsjahr 2021 in den Haushalt der Stadt Lauscha einzustellen.

Beschluss Nr.: 07/44/21

Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Der Stadtrat der Stadt Lauscha beschließt in seiner Sitzung am 26.04.2021 eine sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre des Gesamthaushaltes 2021 gemäß § 28 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

Die Anlagen liegen 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Stadt Lauscha, Rathaus, Bahnhofstr. 12, zu den bekannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) - erlässt die Stadt Lauscha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Lauscha, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begebestimmungen

1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

2) Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;

b) der Luftraum über dem Straßenkörper

c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),

b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und

c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete

Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs oder der Stadt Lauscha, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasser-schädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuführen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - d) Schnee auf die öffentlichen Straßen zu verstreuen bzw. während des Räumens diesen auf die Straßen zu werfen.
- 2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nicht betreten und befahren werden.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- 1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an den Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- 2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel, Hydranten und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Straßenlaternenmaste, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken oder in Hecken einwachsen zu lassen.

§ 11

Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeindeverwaltung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- 2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Lauscha kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- 3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.

§ 12

Tierhaltung

- 1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- 2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

3) Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Ortslage, im Bereich des Rathausplatzes, vor Verkaufseinrichtungen, bei Umzügen, Veranstaltungen, Märkten und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Gefährliche Hunde nach Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren sind generell an der Leine zu führen. Ihnen ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen.

4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

1) Das Füttern verwilderter Tauben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist verboten.

2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

1) Die Anmeldung einer Plakatier- und Werbeaktion hat schriftlich in der Stadt Lauscha zu erfolgen.

Die durch die Stadt Lauscha erteilten Auflagen sind einzuhalten. Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich erlaubt ist. Generell untersagt wird die Plakatierung in den Buswartehallen.

2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;

c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

3) Die Thüringer Richtlinien zur Wahlpropaganda (Runderlass) sind einzuhalten. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

12.00 Uhr - 13.00 Uhr (Mittagsruhe)

20.00 Uhr - 22.00 Uhr (Abendruhe)

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.);

b) Betrieb von Rasenmähern und sonstiger motorbetriebener Garten- und Pflegegeräte;

c) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenstern und Türen geschlossen sind.

Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärm - Verordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer im Freien

1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Brauchtuftsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

2) Die Ausnahmegenehmigung nach j 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,

2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und

3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

5) Andere Bestimmungen (wie z.B. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht oder landesrechtliche Verordnungen über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
 - aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
 - die Verrichtung der Notdurft und
 - das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.
- 2) Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und jugendlichen aufgesucht werden ist verboten.

§ 18

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Die Straßen müssen ungehindert befahr- und begehbar sein.

§ 19

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Lauscha Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbürogesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) umwelt- oder grundwasserschädliche Flüssigkeiten, häusliche Abwässer und Baustoffe in die Gasse schüttet;
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
6. § 6 Eisflächen betritt oder befährt;
7. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
8. § 7 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
9. § 8 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;

10. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 11. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 12. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
 13. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 14. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
 15. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 16. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 17. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen füttert;
 18. § 14 Absatz 1 an unerlaubten Stellen Plakate anbringt;
 19. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 20. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 21. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 22. § 15 Absatz 7 durch Lärm die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt;
 23. § 16 Absatz 1 offene Feuer anlegt und unterhält;
 24. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 25. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen, b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 26. § 17 Abs. 1 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
 27. § 17 Abs. 2 Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kinder und jugendlichen aufgesucht werden, konsumiert;
 28. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Lauscha (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 20

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

§ 21

Inkrafttreten

1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Lauscha, den *17. V. 2021*


Norbert Zitzmann
Bürgermeister



2. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha vom

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 09. Juni 2017 (GVBl. S. 159), i. V. m. den §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 307), letzte Änderung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und der örtlichen Marktordnung erlässt die Stadt Lauscha folgende 2. Änderung der Marktgebührenordnung:

Artikel 1

Die Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha vom 02.05.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 5 vom 17. Mai 2013, wird wie folgt geändert: Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühr für Kugelmarkt

Die Gebühren für den Kugelmarkt sind entsprechend der Art des Standes bzw. der angebotenen Waren wie folgt, je angefangenem Meter pro Tag:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ausschank und Speisen | 40,00 Euro |
| 2. Speisen ohne Ausschank | 36,00 Euro |
| 3. Süß- und Backwaren | 32,00 Euro |
| 4. Handelswaren | 26,00 Euro |
| 5. Kunsthandwerk und Selbsterzeuger | 20,00 Euro |
| 6. Angebote gemeinnütziger Organisationen | 10,00 Euro |
| 7. Lauschaer Glaskunst | 0,00 Euro |

Die Einstufung in die entsprechende Gruppe erfolgt durch die Stadt Lauscha auf Grundlage der vorliegenden Standanmeldung.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

Für die Nutzung einer stadteigenen Bude sind folgende Gebühren pro Tag angesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Für gemeinnützige Organisationen und Kooperationspartner | 25,00 Euro |
| 2. Für alle anderen Benutzer | 75,00 Euro |

Für Fahrgeschäfte wird eine Pauschale von 400,00 Euro für den gesamten Zeitraum des Kugelmarktes erhoben.“

Artikel 2

Die Anlage der Marktgebührenordnung entfällt.

Artikel 3

Die 2. Änderung der Marktgebührenordnung der Stadt Lauscha tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 18. Mai 2021

Stadt Lauscha


Zitzmann
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Informationen

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 16.07.2021

Redaktionsschluss

ist Dienstag, der 06.07.2021

Museum für Glaskunst Lauscha

Anlässlich des 300-jährigen Bestehens des Ortes Lauscha im Jahre 1897 stifteten Lauschaer Bürger hochwertige Gläser und Glasobjekte, welche in einer Schausammlung präsentiert wurden. Diese bildete die Grundlage für die Gründung des Ortsmuseums im historischen Schulgebäude in der Oberlandstraße 10, in dem das Museum für Glaskunst 110 Jahre seinen Standort hatte. Mit Beginn des Jahres 2014 zog die Ausstellung in moderne, barrierefrei zugängliche Ausstellungsräume in der Elias-Farbglasshütte um.

Ein umfangreicher Bestand von hoher Qualität macht das Museum für Glaskunst zu einer der bedeutenden Einrichtungen in der nationalen und internationalen Museumslandschaft. Es sammelt, dokumentiert und präsentiert das Thüringer Glas vom späten Mittelalter bis in die Gegenwart, vom frühen Waldglas über höfische und bürgerliche Prunkgefäße, Glasperlen, Glasaugen und Christbaumschmuck bis zum Kunsthandwerk und zur Glaskunst der Gegenwart.

Objekte dieser Sammlung bilden dabei den Kernbestand. Hinzu kommen außergewöhnliche Spezialsammlungen. Für die Mitarbeiterinnen Carola Greiner-Petter und Silvia Weigelt-Kuhrau unter der Leitung von Anja Fölsche ist es Herausforderung und Ansporn zugleich, dieses Kompendium in seiner Vielfalt anschaulich, lebendig und ansprechend zu präsentieren sowie in wechselnden Bezügen darzustellen und somit das Band zwischen Geschichte und Gegenwart immer wieder neu zu knüpfen. Mittlerweile befinden sich im Bestand des Lauschaer Glasmuseums über 15.000 Objekte, wovon nur ein Bruchteil in der ständigen Ausstellung zu sehen ist und welche auch zentraler Bestandteil des kulturellen Erbes des Landes Thüringen sind.

Sie zu bewahren, gezielt auszubauen und zu vermitteln, ist eine der wichtigsten Aufgaben. Auch deren digitale Inventarisierung stellt einen Kernbereich in der Arbeit des Museums dar. Die Sammlungs- und Wissenschaftsgebiete des Museums für Glaskunst richten ihr Hauptaugenmerk auf die interdisziplinäre Forschung und kooperieren mit entsprechenden Einrichtungen im In- und Ausland. Ständig wechselnde Sonderausstellungen bieten die Möglichkeit, Objekte aus der umfangreichen Sammlung den interessierten Besuchern zu präsentieren. Zurzeit planen die Mitarbeiterinnen des Museums eine Ausstellung zur jüngeren Geschichte der Farbglashütte. Für die bevorstehende Weihnachtszeit soll mundgeblasener gläserner Lauschaer Christbaumschmuck aus Anlass der Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in einer weiteren Sonderausstellung seine Würdigung finden. Ferner wurde Anja Fölsche im Dezember des vergangenen Jahres vom kreativen Leiter des Glasmuseums „The Blass factory“ im schwedischen Boda angefragt, für eine Ausstellung in Skandinavien Leihgaben zur Verfügung zu stellen. Die Objekte sollen dann auch in Dänemark und Finnland präsentiert werden. Zur weiteren zentralen Aufgabe der Museumsmitarbeiterinnen zählt die Vermittlung eines facettenreichen Kultur- und Geschichtsbildes, das auf den eigenen Sammlungen basiert und in den europäischen Kontext eingebettet wird. Gezeigt wird ein Querschnitt der eigenen Bestände, deren Präsentation dem Anspruch gerecht wird, sich an den Bedürfnissen der Besucher zu orientieren. Um die ausgestellten Inhalte zu vertiefen, werden unterstützend Medien eingesetzt.

Dazu wurde im Mai 2021 im Zuge der Neugestaltung des Besucherrundganges in der Farbglashütte, der Medienbereich des Museums überarbeitet und modernisiert. Besucher können jetzt interaktiv auf Medieninhalte zugreifen. In Wechselausstellungen sollen Themen von wissenschaftlichem und gesellschaftlichem Interesse aufgegriffen werden. Sie nehmen zeitgenössische Tendenzen und Strömungen auf, setzen eigene Akzente und zeigen Aktualität und Relevanz der jeweiligen Forschung. Das Museum für Glaskunst sieht sich verpflichtet, kultureller Dienstleister für Besucherinnen und Besucher aller Altersgruppen und Nationalitäten zu sein. An den seit Jahren ansteigenden Zahlen und der positiven Resonanz der Gäste ist zu erkennen, dass dies auch sehr gut angenommen wird.

Träger des Museums für Glaskunst ist die Stadt Lauscha. Diese Trägerschaft garantiert, dass das Museum seinen Auftrag nachkommen kann, das kulturelle Erbe der Vergangenheit zu sichern, zu präsentieren und für die Zukunft zu erhalten. Die Mittel werden verantwortungsbewusst und wirtschaftlich eingesetzt auf der Basis von mittelfristiger finanzieller Planung und Controlling. Das Museum für Glaskunst engagiert sich dafür, den zu erwirtschaftenden Eigenanteil zu erhöhen, und geht Kooperationen mit externen Partnern ein. Es gewinnt Sponsoren, Förderer und Stifter und bemüht sich um bürgerschaftliches Engagement.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
verehrte Glasfreunde!

Im Jahre 2009 wurde durch den Stadtrat ein, zur Unterstützung der Arbeit des Museums für Glaskunst Lauscha, Museumsbeirat berufen. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, dies sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

Der Museumsbeirat berät die Leitung des Museums bei der Auswahl möglicher Forschungsschwerpunkte, künftiger Sammlungsschwerpunkte und Arbeitsgebiete und bei Kooperationen. Weiterhin koordiniert der Museumsbeirat die Zusammenarbeit mit dem Förderkreis des Museums für Glaskunst Lauscha e.V.

Der Museumsbeirat wird durch den Stadtrat der Stadt Lauscha für die Dauer der kommunalen Wahlperiode berufen. Für die Berufung der Mitglieder des Museumsbeirates besteht das Vorschlagsrecht des Fördervereins Museum für Glaskunst Lauscha e.V., des Thüringer Museumsverbandes e.V. sowie des Stadtrates der Stadt Lauscha für jeweils ein Mitglied.

Für die laufende Wahlperiode ist die Berufung eines Museumsbeirates vorgesehen. Zur Ausübung seines Vorschlagsrechtes sucht der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung des Stadtrates der Stadt Lauscha interessierte Glasfreunde, welche bereit sind, im Museumsbeirat mitzuwirken.

Sollte Ihr Interesse geweckt sein oder der Wunsch bestehen, eine oder mehrere Personen zur Mitarbeit im Museumsbeirat vorzuschlagen, teilen Sie dies bitte bis zum 30.06.2020 der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12 in 98724 Lauscha (Sekretariat Tel.: 036702- 2900; info@lauscha.de) mit.

Norbert Zitzmann
Bürgermeister



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen im Abonnement 2,50 EUR/Exemplar. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzelexemplar inkl. Postkosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt beim Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205021.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. www.lauscha.de.

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.